

Synopse: Änderung der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 1 Demokratische Wahlen</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>(2) Den Wahltermin bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Beachtung von § 6 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.</p>	<p>§ 1 Demokratische Wahlen</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>(2) Den Wahltermin Zeitraum der Briefwahl bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Beachtung von § 6 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.</p>
<p>§ 2 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung), 2. die Wahlvorstände (§ 14 Wahlordnung). 	<p>§ 2 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung), 2. die Wahlvorstände (§ 14 10 Wahlordnung).
<p>§ 5 Wahlberechtigung</p> <p>Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, sowie auf Antrag eingebürgerte Personen und Spätaussiedlerinnen und Spätaus</p>	<p>§ 5 Wahlberechtigung</p> <p>Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, sowie auf Antrag eingebürgerte Personen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die am Tage der Wahl spätes-</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>siedler, die am Tage der Wahl</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens 6 Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind. 	<p>tens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens 6 Monaten drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind.
<p>§ 7 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts</p> <p>(1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.</p> <p>(2) Die wahlberechtigte Person hat sich bei der Wahl durch einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte usw.) auszuweisen.</p>	<p>§ 7 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts</p> <p>(1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.</p> <p>(2) Die wahlberechtigte Person hat sich bei der Wahl durch einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte usw.) auszuweisen.</p>
<p>§ 8 Anlegung der Wählerliste</p> <p>Die Stadt legt eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.</p>	<p>§ 8 Anlegung der Wählerliste</p> <p>Die Stadt legt bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 9 Auslegung der Wählerliste</p> <p>(1) Die Wählerliste wird rechtzeitig vor dem Wahltermin während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschrift der §§ 7, 10 und 11 hingewiesen.</p> <p>(2) Jede wahlberechtigte Person kann in die gesamte Wählerliste Einsicht nehmen.</p>	<p>§ 9 Auslegung der Wählerliste</p> <p>(1) Die Wählerliste wird rechtzeitig vor dem Wahltermin während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschrift der §§ 7 und 10 und 11 hingewiesen.</p> <p>(2) Jede wahlberechtigte Person kann in die gesamte Wählerliste Einsicht nehmen.</p>
<p>§ 10 Benachrichtigung der Wahlberechtigten</p> <p>Die Stadt benachrichtigt die wahlberechtigten Personen vor Auslegung der Wählerliste mit einer Wahlkarte, dass sie in die Wählerliste eingetragen sind. Die Wahlkarte führt neben den Daten aus der Wählerliste die Abstimmungsräume sowie den Wahltag und die Wahlzeit auf. Die Wahlkarte weist ferner auf die Vorschrift des § 7 hin.</p>	<p>§ 10 Benachrichtigung der Wahlberechtigten</p> <p>Die Stadt benachrichtigt die wahlberechtigten Personen vor Auslegung der Wählerliste mit einer Wahlkarte, dass sie in die Wählerliste eingetragen sind. Die Wahlkarte führt neben den Daten aus der Wählerliste die Abstimmungsräume sowie den Wahltag und die Wahlzeit auf. Die Wahlkarte weist ferner auf die Vorschrift des § 7 hin.</p>
<p>§ 11 Beschwerden gegen die Wählerliste</p> <p>Gegen die Wählerliste kann bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.</p>	<p>§ 11 Beschwerden gegen die Wählerliste</p> <p>Gegen die Wählerliste kann bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 12 Änderung in der Wählerliste</p> <p>(1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen jederzeit vornehmen.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 12 9 Änderung in der Wählerliste</p> <p>(1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit vornehmen.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 13 Stimmbezirke</p> <p>Die Stadt entscheidet nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit für jede Wahl, ob die Abstimmung für das gesamte Stadtgebiet zentral in einem Gebäude durchgeführt wird oder ob Stimmbezirke gebildet werden.</p>	<p>§ 13 Stimmbezirke</p> <p>Die Stadt entscheidet nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit für jede Wahl, ob die Abstimmung für das gesamte Stadtgebiet zentral in einem Gebäude durchgeführt wird oder ob Stimmbezirke gebildet werden.</p>
<p>§ 14 Wahlvorstände</p> <p>(1) Für jeden Abstimmungsraum bestellt die Stadt einen Wahlvorstand. Er besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Stellvertretung, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und mindestens zwei beisitzenden Personen. Die beisitzenden Personen sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Nach der Wahl stellt er das Wahlergebnis fest und</p>	<p>§ 14 10 Wahlvorstände</p> <p>(1) Für jeden Abstimmungsraum bestellt die Stadt einen Wahlvorstand die Auszählung der Briefwahl werden Wahlvorstände gebildet. Er Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Stellvertretung, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und mindestens zwei beisitzenden Personen. Die beisitzenden Personen sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Nach der Wahl stellt er das Wahlergebnis fest und</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>übergibt die gesamten Wahlunterlagen der Wahlleitung.</p>	<p>übergibt die gesamten Wahlunterlagen der Wahlleitung. Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl, der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe.</p> <p>(3) Die Wahlvorstände stellen das Ergebnis fest und übergeben die gesamten Wahlunterlagen zur Feststellung des Endergebnisses der Wahlleitung.</p>
<p>§ 15 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>Die Stadt gibt spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 16 hin.</p>	<p>§ 15 11 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>Die Stadt gibt spätestens am 41. 81. Tag vor dem Wahltag Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 16 12 hin.</p>
<p>§ 16 Einreichung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 30. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 16 12 Einreichung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 30. 51. Tag vor dem Wahltag Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes, 16.00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(...)</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 17 Ungültige Wahlvorschläge</p> <p>(...)</p>	<p>§ 17 13 Ungültige Wahlvorschläge</p> <p>(...)</p>
<p>§ 18 Stimmzettel</p> <p>(...)</p>	<p>§ 18 14 Stimmzettel</p> <p>(...)</p>
<p>§ 19 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge</p> <p>(1) Die Stadt gibt spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 19 15 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge</p> <p>(1) Die Stadt gibt spätestens am 16. 21. Tag vor dem Wahltag Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 20 Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß.</p> <p>(2) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt</p>	<p>§ 20 16 Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß. Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich aufgrund von Wahlscheinen durch Briefwahl.</p> <p>(2) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen.	<p>sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen. Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden bis zum 21. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes an die Wahlberechtigten zugestellt. Die Rücksendung der Wahlbriefe erfolgt für die Wahlberechtigten kostenfrei. Alternativ können die Wahlbriefe in den Hausbriefkasten der Stadt Erlangen am Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, oder in eine Wahlurne in den dafür festgelegten Anlaufstellen im Stadtgebiet eingeworfen werden. Die Anlaufstellen werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ende des letzten Wahltages, 24:00 Uhr, bei der Stadt Erlangen oder bei einer der festgelegten Anlaufstellen eingegangen sein.</p> <p>(3) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen.</p> <p>(4) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß.</p>
<p>§ 21 Persönlichkeitswahl</p> <p>(...)</p> <p>(2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat aufgrund der Wahl (vgl. § 20 Abs. 2) zu vergeben sind.</p>	<p>§ 24 17 Persönlichkeitswahl</p> <p>(...)</p> <p>(2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat aufgrund der Wahl (vgl. § 20 Abs. 2) zu vergeben sind.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
(...)	<p>Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 16 Abs. 3), reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze.“</p> <p>(...)</p>
<p>§ 22 Ungültige Stimmzettel</p> <p>(...)</p>	<p>§ 22 18 Ungültige Stimmzettel</p> <p>(...)</p>
<p>§ 23 Ungültige Stimmabgabe</p> <p>(...)</p>	<p>§ 23 19 Ungültige Stimmabgabe</p> <p>(...)</p>
<p>§ 24 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen</p> <p>(...)</p> <p>(3) In einer Gruppe können max. 3 Personen desselben Staates gewählt werden, wenn für diesen Staat mehr als 1.500 Personen vorhanden sind.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 24 20 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen</p> <p>(...)</p> <p>(3) In einer Gruppe können max. 3 Personen zwei Personen desselben Staates gewählt werden, wenn für diesen Staat weniger als 1.500 Personen vorhanden sind. Falls mehr als 1.500 Personen vorhanden sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden.</p> <p>(...)</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 25 Ersatzleute</p> <p>(...)</p>	<p>§ 25 21 Ersatzleute</p> <p>(...)</p>
<p>§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses</p> <p>(...)</p>	<p>§ 26 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses</p> <p>(...)</p>
<p>§ 27 Festlegung der Beiratssitze</p> <p>(...)</p>	<p>§ 27 23 Festlegung der Beiratssitze</p> <p>(...)</p>
<p>§ 28 Berufung von Beiratsmitgliedern</p> <p>(1) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, für die nach § 20 Abs. 2 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.</p> <p>(2) Der Stadtrat kann weitere stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden.</p>	<p>§ 28 24 Berufung von Beiratsmitgliedern</p> <p>(1) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, für die nach § 20 Abs. 2 § 16 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.</p> <p>(2) Der Stadtrat kann weitere bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückverfahren zur Verfügung steht. Die satzungsmäßige</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
	Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden. Die Herkunft der zu berufenden Person ist insofern unerheblich; das Vorschlagsrecht hierfür hat der geschäftsführende Ausschuss.
§ 29 Beginn der Wahlperiode (...)	§ 29 25 Beginn der Wahlperiode (...)
§ 30 Öffentliche Bekanntmachung (...)	§ 30 26 Öffentliche Bekanntmachung (...)
§ 31 Inkrafttreten (...)	§ 31 27 Inkrafttreten (...)